



Wozu dient dieses Informationsblatt?

Die Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) treten zum 1. September 2021 in Kraft. Dies betrifft u. a. die Teilzeitregelung während der Elternzeit und das Beziehen von Elterngeld. Ein Arbeitgeber sollte sich daher mit den folgenden Änderungen auseinandersetzen.

Die Handwerkskammer Koblenz möchte Sie über einige Änderungen informieren:

1. Der mögliche Teilzeitumfang im Rahmen einer Elternzeit wird von 30 auf 32 Stunden pro Woche angehoben, unabhängig davon, ob der Mitarbeiter Elterngeld bezieht oder nicht.
2. Der Arbeitszeitkorridor zum Erhalt des Partnerschaftsbonus wird von 25 bis 30 auf 24 bis 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erweitert. Außerdem muss der Partnerschaftsbonus nur mindestens zwei von möglichen vier aufeinanderfolgenden Monaten in Anspruch genommen werden. (§ 27 Abs. 3 BEEG, der nachteilige Auswirkungen durch die COVID-19-Pandemie auf einen Partnerschaftsbonus verhindern soll, wenn der Bezug ganz oder teilweise vor dem 31. Dezember 2021 liegt, ist rückwirkend zum 28. Mai 2020 in Kraft getreten.)
3. Auf einen Nachweis über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit im Anschluss an einen Elterngeldbezug kann verzichtet werden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BEEG n.F.).
4. Bei Frühgeburten haben Eltern Anspruch auf einen weiteren Monat Elterngeld bis maximal 16 Monate (wenn das Kind mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen zu früh geboren wurde).
5. Durchläuft einer der Elternteile eine berufliche Ausbildung in Teilzeit, kann er sie auf die Dauer der Ausbildungszeit nach der jeweiligen Ausbildungsordnung anrechnen lassen.

Gefährdungsbeurteilungen nicht vergessen:

Darüber hinaus weißt die Handwerkskammer Koblenz darauf hin, dass Sie als Arbeitgeber verpflichtet sind für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei muss insbesondere jeder Arbeitsplatz auch in Hinblick auf den Mutterschutz beurteilt werden. Dabei ist es egal ob an diesem Arbeitsplatz aktuell eine schwangere oder stillende Arbeitnehmerin arbeitet oder nicht. Andernfalls drohen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 6 MuSchG Bußgelder.

Bei Fragen zu Gefährdungsbeurteilungen können Sie sich gerne an Frau Iris Schmidt-Jung (Tel. 0261 398-253 oder beratung@hwk-koblenz.de) wenden.